



Satzung

der Kolpingsfamilie

Würzburg-Heidingsfeld e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Selbstverständnis.....	2
§ 3 Ziele und Aufgaben.....	2
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5 Auflösung der KF.....	4
§ 6 Mitglieder.....	4
§ 7 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 10 Kolpingjugend.....	6
§ 11 Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Der Vorstand.....	8
§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder.....	9
§ 14 Schlussbestimmung.....	10

§ 1 Name und Sitz

- (1) In der Pfarrei St. Laurentius in Würzburg-Heidingsfeld besteht ein christlich-sozialer Verein. Er trägt den Namen Kolpingsfamilie Würzburg - Heidingsfeld e. V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg-Heidingsfeld.

§ 2 Selbstverständnis

- (1) Die Kolpingsfamilie Würzburg-Heidingsfeld, im folgenden KF genannt, ist eine katholische, familienhafte und lebensbegleitende, demokratisch verfasste Bildungs- und Aktionsgemeinschaft zur Entfaltung des Einzelnen in der ständig zu erneuernden Gesellschaft.
- (2) Die Kolpingsfamilie ist eine Gemeinschaft von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern. Sie leitet sich von Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn.
- (3) Die Botschaft Jesu Christi, die kath. Soziallehre/christliche Gesellschaftslehre sowie Person und Beispiel Adolph Kolpings bilden die Grundlage, auf der Menschen in dieser Gemeinschaft und durch sie Orientierung und Lebenshilfe geben und empfangen. Ihre Mitglieder bemühen sich, als Christen ihr Leben zu gestalten, sowie Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzugestalten. Dabei begleitet und trägt die KF den Einzelnen als Weggemeinschaft. Die KF nimmt ihre Möglichkeiten zur kirchlichen und gesellschaftlichen Mitwirkung wahr.
- (4) Die KF ist Teil ihres Diözesanverbandes und damit auch des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die KF hat gemäß ihrem Selbstverständnis und den Bestimmungen des Generalstatuts des internationalen Kolpingwerkes und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland folgende Aufgaben:
 - a) ihre Mitglieder zu befähigen, sich als Christen in der Welt zu bewähren,
 - b) ihren Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern, Lebenshilfe anzubieten,
 - c) durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder auf der Grundlage der kath. Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl zu fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.
- (2) Die KF gibt durch ihre Arbeit Hilfestellung zur personalen Entfaltung des Einzelnen. Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben liegen in der Orientierung und Lebenshilfe in konkreten

Lebensbereichen wie Ehe, Familie, Arbeitswelt, Freizeit, Kirche, Gesellschaft und Staat. Diese Arbeit geschieht sowohl in altersspezifischer und zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung.

- (3) Die KF trägt das Leben und Wirken der überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes mit.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die KF Anspruch auf die subsidiäre Hilfestellung durch die überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die KF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 -68).
- (2) Zweck der KF ist die Förderung von Religion, Bildung und Erziehung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe, sowie Völkerverständigung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Die KF beteiligt sich durch finanzielle und ideelle Unterstützung an Aktionen, die durch das Kolpingwerk Deutschland im Rahmen ihrer internationalen Zusammenarbeit angeboten werden. Sie verfolgt außerdem ihre satzungsgemäßen Zwecke durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der internationalen Arbeit des Kolpingwerkes Deutschland in Köln, durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die KF ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der KF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KF. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der KF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgesetzt werden.

§ 5 Auflösung der KF

- (1) Die Auflösung der KF geschieht
 - a) durch Selbstauflösung
 - b) durch Auflösung gemäß § 22 Ziffer 3 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes. (§ 22 (3) des Generalstatuts lautet: "*Wenn eine Kolpingsfamilie die Pflichten gegenüber dem Kolpingwerk nicht erfüllt oder gegen dessen Ziele und Aufgaben verstößt oder wenn die Voraussetzungen für ein geordnetes Gemeinschaftsleben nicht mehr bestehen, kann das Generalpräsidium bzw. das Leitungsorgan des Zentralverbandes die betreffende Kolpingsfamilie auflösen. In jedem Fall muss mit dem Vorstand der betreffenden Kolpingsfamilie vorher Rücksprache genommen werden.*")
- (2) Die Selbstauflösung der KF kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand einzuladen sind.
Für den Beschluss ist eine 4/5 Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Diözesanvorstand stellt durch Beschluss die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Selbstauflösung nach Absatz 2 fest.
- (4) Bei Auflösung der KF oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg bzw. seinen gemeinnützigen Rechtsträger, oder, sofern der Diözesanverband bzw. der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Kolpingwerk Deutschland in Köln, und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger Deutsche Kolpingsfamilien e. V. Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte auch der Bundesverband nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen der KF an ihr Bistum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Bei Auflösung der KF gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes über.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglied der KF kann werden, wer
 - die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der KF bejaht,
 - diese Satzung anerkennt und
 - zur Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung bereit ist.

- (2) Die KF trägt Verantwortung für die Hinführung des Einzelnen zu einer bewussten Entscheidung für eine Mitgliedschaft.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der KF mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist. Dieses stellt den Mitgliedsausweis aus. Beim Wechsel der KF wird die Mitgliedschaft nicht berührt.
- (5) Die Mitglieder der KF sind Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an Veranstaltungen und Bildungsangeboten der KF und aller Gliederungen des Kolpingwerkes teilzunehmen,
- b) Einrichtungen des Kolpingwerkes unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften bevorzugt zu benutzen;
- c) nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der KF und den übergeordneten Gremien wahrzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Leben der KF mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben und des von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossenen Programms mitzuarbeiten,
- b) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag, der die von den übergeordneten Gremien festgesetzten finanziellen Verpflichtungen einschließen muss, zu leisten,
- c) ab Vollendung des 18. Lebensjahres das Kolpingblatt als Mitglieder- und Verbandszeitung des Kolpingwerkes Deutschland zu beziehen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der KF und im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk erlischt außer durch Tod
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss.
- (2) Voraussetzung für den freiwilligen Austritt ist eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- (3) Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss steht dem/der Betroffenen ein Einspruchsrecht bei seinem Diözesanverband innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Im Falle eines Einspruchs hat der Diözesanvorstand die Begründung für den Ausschluss seitens des Vorstandes der KF zu prüfen und eine endgültige Entscheidung innerhalb von 2 Monaten nach Eingang zu treffen. Es liegt im Ermessen des Diözesanvorstandes in besonders begründeten Fällen eine Einzelmitgliedschaft zuzulassen.
- (4) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Kolpingjugend

- (1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
- (2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie ist eingebunden in die generationenübergreifende Arbeit der KF.
- (3) Die Mitglieder der Kolpingjugend ab dem 12. Lebensjahr wählen die Leitung der Kolpingjugend in geheimer Wahl für drei Jahre. Diese trägt die Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend und hat Finanzverantwortung über einen Etat im Rahmen des Gesamtetats der KF. Die Leitung vertritt die Mitglieder der Kolpingjugend auf überörtlichen Ebenen und nach außen und ist den Mitgliedern der Kolpingjugend verantwortlich.
- (4) Mindestens zwei Mitglieder dieser Leitung gehören mit Sitz und Stimme dem Vorstand der KF an. Dadurch haben sie Anteil an der Gesamtverantwortung für die KF.

(5) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KF.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der KF an. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB gebunden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die verbandlichen Zielsetzungen/Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 zu berücksichtigen.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die weitere Anzahl der Vertreter/innen der Kolpingjugend im Vorstand.
Des weiteren beschließt sie über die Form der Arbeit mit Kindern und übernimmt dafür bewusst die Verantwortung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12, Absatz 2, sowie jährlich zwei Kassenprüfer/innen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.
- (5) Der Präses bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung durch die zuständigen kirchlichen Stellen. Entsprechendes gilt bei der Wahl anderer für die Pastoral Verantwortlicher.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Mitgliedsbeitrags.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (9) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich und mit Angabe des Grundes verlangt.
- (10) Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er/Sie ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.

Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand

- (11) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Ermittlung der einfachen Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (14) Wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung Programm, Statuten und Beschlüssen des Kolpingwerkes widerspricht, muss der/die Vorsitzende oder der Präses unverzüglich Einspruch erheben. Im Zweifelsfällen entscheidet der Diözesanvorstand und in letzter Instanz der Bundesvorstand.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der KF. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der KF.
Die Wahrnehmung von Gesamtverantwortung ist grundsätzlich an die Wahl durch die Mitgliederversammlung bzw. bei der Kolpingjugend durch ihre Mitglieder gebunden.
Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind junge Menschen und Frauen angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt besonders für den Vorsitz und die Stellvertretung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Präses, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (3) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind allein vertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei gemeinsam (siehe § 13.2.).
- (4) Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende, Präses, Schriftführer und Kassierer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen dürfen.
- (5) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Präses oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie,
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) der/die Kassierer/in.

Die Inhaber/innen der Ämter unter Buchstabe a) und b) sollen unterschiedlichen Geschlechtes sein.

- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Vorstandssitzung soll monatlich durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.
- (8) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Finanzmittel.
Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage eines Etats verlangen.
- (9) Der Vorstand regelt über die vorgegebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinaus (§13) die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der KF. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass für die verbandlichen Aufgabenbereiche/Handlungsfelder Ansprechpartner/innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.
- (10) Über die Vorstandssitzung muss ein Protokoll geführt werden, das in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden muss.
- (11) Auf Verlangen hat der Vorstand dem Diözesanvorstand Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.
- (12) Einem erweiterten Vorstand können angehören:
 - a) mindestens zwei Vertreter/innen der Kolpingjugend
 - b) bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend der/die Beauftragte für Jugendarbeit
 - c) die Mitglieder entsprechend § 11 Abs. 3

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er/sie leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er/sie vertritt die KF nach innen und außen. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzenden/e bei dessen/deren Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er/sie bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Präses oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der KF trägt insbesondere die pastorale Verantwortung für die KF. Er/sie erfüllt seinen/ihren pastoralen

Dienst, indem er/sie den Einzelnen und die Gemeinschaft in dem Bemühen um persönliche Glaubensentscheidungen fördert und in der Erfüllung ihres christlichen Weltauftrages begleitet. Er/sie trägt eine besondere Verantwortung für die geistige Ausrichtung der KF auf der Basis der Botschaft Jesu Christi und der katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- (4) Die Vertreter/innen der Kolpingjugend bringen die Interessen und Anliegen der Kolpingjugend in den Vorstand ein und sorgen in der Kolpingjugend für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie sind den Mitgliedern der Kolpingjugend und dem Vorstand verantwortlich.
- (5) Der/die Verantwortliche für die Jugendarbeit hat die Aufgabe in Kolpingsfamilien, in denen keine Kolpingjugend besteht, Rahmenbedingungen zu schaffen, junge Menschen zu motivieren und Jugendarbeit gemeinsam mit dem Vorstand aufzubauen. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für den Schriftverkehr, die Ausfertigung der Protokolle sowie die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht andere Mitglieder damit beauftragt sind. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört auch die Verwaltung des Archivs. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (7) Dem/der Kassierer/in obliegt die Haushaltsführung der KF. Er/sie erstellt die Jahresrechnung. Insbesondere hat er/sie für den termingerechten, vollständigen Eingang und die entsprechende Weiterleitung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Er/sie wird vom Vorstand kontrolliert und nach Prüfung der Haushaltsführung und Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung entlastet.
- (8) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemäß § 12, Abs 12 Buchstabe c übernehmen die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Sie tragen besondere Verantwortung für die Verwirklichung von Bildung und Aktion. Darüber hinaus stehen sie als Ansprechpartner/innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung dürfen dieser Satzung und den Beschlüssen übergeordneter Organe nicht widersprechen.
- (2) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

- (3) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vergl. § 11 Abs. 2 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (5) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Würzburg - Heidingsfeld am 27.01.1997 beschlossen. Sie tritt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg (Registergericht) in Kraft.